

**Satzung des Vereins der Förderer der Wildtierforschung
an der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover
in der Fassung vom 23. Januar 2018**

§ 1

Name, Sitz

Der „Verein der Förderer der Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover“ ist ein eingetragener Verein.

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist es, die Forschung auf dem Gebiet der Wildbiologie zu fördern, und zwar insbesondere durch:
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) Förderung der Veröffentlichung von Erkenntnissen aus den erarbeiteten Forschungsergebnissen (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig.
4. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und aus Spenden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung der Wildtierforschung interessiert sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
2. Der Austrittswunsch ist in schriftlicher Form bis spätestens 30. September zum Ende des Geschäftsjahres an den Verein zu richten.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen (bei juristischen Personen) oder Tod.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über einen Mindestbeitrag für alle Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit; mit dem Vorstand kann ein höherer Beitrag im Einzelfall vereinbart werden.

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. der/dem **Vorsitzenden**,
 2. optional einer/einem **Stellvertreter(in)**
 3. der/dem **Schatzmeister(in)**.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (optional) und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten; der Schatzmeister/Stellvertreter nur zusammen jeweils mit dem Vorsitzenden oder Schatzmeister und Stellvertreter zusammen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine/n Ehrenvorsitzende/n vorschlagen und bei mehrheitlicher Zustimmung benennen. Die/der Ehrenvorsitzende hat alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds nach dieser Satzung und ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der/dem Ehrenvorsitzenden kann die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen werden. Das Amt der/s Ehrenvorsitzenden gilt lebenslang. Es kann in begründeten Fällen durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entzogen werden.
5. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit; er oder sein Vertreter beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und erstattet einen Jahresbericht.
6. Der Schatzmeister hat jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der dazugehörige Jahresabschluss ist zuvor von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
3. Der Vorstand oder sein Vertreter stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Berufung muss mindestens drei Wochen vor der Tagung erfolgen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, oder der Schatzmeister. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann abgewählt werden. Über die Abwahl beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt
 - den Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters

entgegen und beschließt insbesondere über

- den vom Kassenprüfer geprüften Jahresabschluss,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Abwahl des Vorstandes,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- das Budget,
- die Höhe des Mindestbetrags,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termin dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Ein Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung mit Anwesenheitswirkung vertreten lassen.

§ 6

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gesellschaft der Freunde der Tierärztlichen Hochschule e.V. mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 7

Schiedsgericht

Für die Entscheidung eventueller Streitfragen zwischen dem Vereinsvorstand und den Vereinsmitgliedern sowie zwischen dem Verein und dem Institut für Wildtierforschung ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von drei Schiedsrichtern. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Diese wählen einen dritten Schiedsrichter als Obmann. Für den Fall, dass sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können, soll dieser durch den Präsidenten der Tierärztlichen Hochschule bestellt werden.